



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2014
(OR. en)

14013/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0227 (NLE)

RECH 389
FEROE 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziation der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union -
und über die vorläufige Anwendung des Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und den Färøern
zur Assoziierung der Färøer
mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation
"Horizont 2020" (2014-2020)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) (im Folgenden "Horizont 2020") wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 festgelegt.
- (2) Am 18. März 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union mit den Färøern im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern, mit dem die Färøer mit Horizont 2020 assoziiert werden.
- (3) Diese Verhandlungen sind erfolgreich abgeschlossen worden, und das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) (im Folgenden "Abkommen") sollte unterzeichnet werden und sollte bis zum Abschluss der für dessen Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Union des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident
